

Allgemeinverfügung

**des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Weißen Kartoffelzystennematoden
(*Globodera pallida*) Population Emsland**

vom 15.09.2016

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Weißen Kartoffelzystennematoden
(*Globodera pallida*) Population Emsland in den Landkreisen Emsland und
Grafschaft Bentheim**

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim müssen ab dem Jahr 2017 alle Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des eigenen Nachbaus erzeugt werden sollen, vor dem Anpflanzen der Kartoffeln auf das Vorkommen von Kartoffelzystennematoden untersucht und als frei von Kartoffelzystennematoden im Amtlichen Verzeichnis eingetragen worden sein.
2. Für die in Ziff. 1 genannte Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden müssen von den betroffenen Flächen Bodenproben gemäß der „Richtlinie für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden – Pflanzkartoffelproduktion“ entnommen werden. Die Probenahme darf nur von amtlich verpflichteten Probenehmern oder Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt werden. Die Bodenproben sollen spätestens im Herbst vor dem jeweiligen Anbaujahr gezogen und im Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover, eingegangen sein. Der letzte Abgabetermin der Proben ist jeweils der 15. Januar des Kartoffelanbaujahres. Im Falle des Nachweises der Befallsfreiheit stellt das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) für die untersuchte Fläche aus und trägt die untersuchte Fläche als „frei von Kartoffelzystennematoden“ in das Amtliche Verzeichnis ein.

3. In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim dürfen ab dem Jahr 2018 Pflanzkartoffeln aus eigenem Nachbau nur noch ausgepflanzt werden, wenn die Kartoffeln von Flächen stammen, für die eine NUB vorliegt und die als nachweislich „frei von Kartoffelzystennematoden“ ins Amtliche Verzeichnis eingetragen worden sind.
4. Nachweise über die Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus sind in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim weiterhin vom Erzeuger zu führen und auf Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzlich ist in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim ab dem Anbaujahr 2017 die NUB aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Die Kartoffelerzeugung nimmt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und vor allem in Niedersachsen eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft ein. Kartoffelzystennematoden (*Globodera rostochiensis* und *Globodera pallida*) gehören zu den gefährlichsten Schadorganismen der Kartoffeln und sind deshalb in der EU strengen Regelungen unterworfen. Die EU-Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden ist in Deutschland in der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (KartKrebs/KartZystV) umgesetzt. Die Kartoffelzystennematoden sind ferner in Anhang I Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismen aufgeführt, deren Einschleppung in die Mitgliedstaaten und deren Ausbreitung in den Mitgliedstaaten verboten ist.

Zur Sicherung des Kartoffelbaus werden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden durchgeführt, u.a. eine Untersuchung und Bestätigung der Befallsfreiheit aller Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut werden (Ausnahme gemäß § 15 Abs. 1 KartKrebs/KartZystV für den Anbau von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus, wenn diese in demselben Betrieb und nur innerhalb eines Umkreises von 20 km um die Erzeugungsfäche der Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus angebaut werden); Verbot des Anbaus von Pflanzkartoffeln auf befallenen Flächen; Anbau von Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf befallenen Flächen nur bei Verwendung von resistenten Sorten, keine Aufbringung von Resterden aus der Kartoffelverarbeitung auf Kartoffelanbauflächen usw.

In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim werden seit vielen Jahren intensiv Kartoffeln für die Stärkeproduktion angebaut. Nematodenbefall wurde bereits vor über 50 Jahren auf ersten Flächen festgestellt. Es handelte sich damals um die Art *Globodera rostochiensis* (Gelber Kartoffelzystennematode). Im Laufe der Zeit wurde mit *Globodera pallida* (Weißer Kartoffelzystennematode) eine weitere Art eingeschleppt, die sich stark ausbreiten konnte. Während durch den Anbau von *G. rostochiensis* resistenten Sorten bereits frühzeitig eine Begrenzung der Nematodendichten dieser Art möglich war, wurden Resistenzen gegen *G. pallida* erst später gefunden und in Kartoffeln eingekreuzt. Nur auf Grund der inzwischen vorhandenen Sortenresistenzen gegen beide Nematodenarten konnte letztlich der Kartoffelbau in der Region fortgeführt werden. Als Folge des langjährigen und anhaltenden intensiven Kartoffelbaus wurde jedoch eine Veränderung innerhalb des vorhandenen Pathotypenspektrums (Pa 2 und Pa 3) bei den *G. pallida* Populationen festgestellt. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Pathotyp Pa 3 inzwischen sehr stark verbreitet ist und die Nematodenpopulationen dominiert. Da es sich bei Pa 3 um den aggressiveren Pathotyp mit der höchsten Virulenz handelt, können mittlerweile nur noch Sorten mit einem sehr hohen Resistenzgrad eine ausreichende Reduktion der Nematodendichte auf Befallsflächen erreichen. Aktuelle Beobachtungen zeigen, dass dieser Selektionsprozess nicht beendet ist und es zu weiteren Veränderungen innerhalb der Nematodenpopulationen gekommen ist. Dies äußert sich darin, dass an hoch resistenten Sorten im Feld eine starke Vermehrung der Nematoden beobachtet werden kann. Laboruntersuchungen bestätigten, dass es sich hierbei um eine neue, außergewöhnliche Virulenz von *G. pallida* handelt. Auf Grund der Tatsache, dass entsprechende Beobachtungen fast zeitgleich an mehreren Orten erfolgten, wurde die neue Virulenz als *G. pallida* Population Emsland bezeichnet. Anders als im Bekämpfungsprogramm bisher möglich, können diese Nematoden nicht mehr durch den Anbau resistenter Sorten begrenzt werden. Nematoden der *G. pallida* Population Emsland wurden bereits auf 18 Feldern in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim nachgewiesen. Gemäß der KartKrebs/KartZystV dürfen auf diesen Flächen keine Kartoffeln angebaut werden, solange keine wirksamen Resistenzen bekannt sind.

In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim hat der Kartoffelanbau auf ca. 31000 ha eine zentrale Bedeutung in vielen landwirtschaftlichen Betrieben. Eine uneingeschränkte Vermehrung und Ausbreitung der *G. pallida* Population Emsland gefährdet dort die Kartoffelproduktion und damit die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben. Darüber hinaus muss die Verbreitung dieser außergewöhnlichen Nematodenpopulation über die befallene Region hinaus unbedingt verhindert werden.

Die Anordnungen der Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung gründen sich auf § 15 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06. Oktober 2010 (KartKrebs/KartZystV). Hiernach kann die zuständige Behörde abweichend von § 15 Abs. 1 KartKrebs/KartZystV (Ausnahme der Untersuchungspflicht für Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des eigenen Nachbaus angebaut werden) eine Untersuchung von Flächen für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln zum

Zwecke des Nachbaus anordnen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Gefahr einer Ausbreitung oder einer Verschleppung des Schadorganismus besteht. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KartKrebs/KartZystV sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Kartoffelanbauflächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus angebaut werden, verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde zu dulden.

In der vorliegenden Sache hat das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Gefahr einer Ausbreitung und Verschleppung einer außergewöhnlichen Population des Weißen Kartoffelzystennematoden (*G. pallida* Population Emsland) in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim festgestellt. Daher ordnet das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 KartKrebs/KartZystV an.

Die Zuständigkeit des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist gegeben. Sie gründet sich auf § 8 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziff. 1 bis 4 sind bei Ausübung des gebotenen Ermessens und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig. Derzeit stehen keine Kartoffelsorten mit einer Resistenz gegen die *G. pallida* Population Emsland zur Verfügung. Daher sind die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die im Falle eines Befalls mit dieser außergewöhnlichen Nematodenpopulation zur Verhinderung der weiteren Vermehrung und Ausbreitung des vorstehend genannten Schadorganismus zwingend erforderlich werden (u.a. ein Verbot des Anbaus von Pflanzkartoffeln sowie Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf Befallsflächen), für den betroffenen Landwirt besonders schwerwiegend. Weiterhin kann eine weitere Vermehrung und Ausbreitung dieses Schadorganismus große Ertragsverluste für die gesamte Kartoffelwirtschaft in den betroffenen Landkreisen zur Folge haben.

Die Verbreitung von Kartoffelzystennematoden erfolgt u. a. über die an Pflanzkartoffeln anhaftende Erde, wobei die Zysten der Kartoffelzystennematoden bis zu 20 Jahre lang im Boden überleben können. Vor dem Hintergrund, dass die außergewöhnliche Nematodenpopulation in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim möglicherweise bereits weiter verbreitet ist, ist es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und Verschleppung der *G. pallida* Population Emsland deshalb zwingend erforderlich und zumutbar, dass Kartoffeln zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus in den vorstehend genannten Landkreisen ausschließlich auf Flächen angebaut werden dürfen, die auf das Vorkommen von Kartoffelzystennematoden untersucht worden sind und als „frei von Kartoffelzystennematoden“ erklärt worden sind.

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der *G. pallida* Population Emsland und zur Reduktion der Befallsdichten müssen die Anordnungen der Ziff. 1 bis 4 mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden.

Der Schutz des Kartoffelanbaus in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim liegt im besonderen öffentlichen Interesse, welches das wirtschaftliche Interesse eines Kartoffelanbauers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs bei Weitem überwiegt. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs müssen die vorstehend angeordneten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden, da nur auf diese Weise eine weitere Ausbreitung der *Globodera pallida* Population Emsland verhindert werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Hinweise

Verstöße gegen die vorstehend angeordneten Maßnahmen stellen gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu finden in:

- Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzysten-nematoden (KartKrebs/KartZystV) vom 06. Oktober 2010 (BGBl. I, S. 1383), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Oktober 2012.
- Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG
- Richtlinie für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzysten-nematoden – Pflanzkartoffelproduktion vom 18.02.2015

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 - 13, 26121 Oldenburg.

gez. Dr. Carolin von Kröcher
Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen